



# Stellungnahme zu den Einwendungen zur Festlegung des Gewässerraums an den kommunalen Gewässern im Siedlungsgebiet der Gemeinde Zollikon gemäss § 15 h HWSchV.

1. September 2025  
1/2

## 1. Öffentliche Auflage

Die Gemeinde Zollikon und – aufgrund von Grenzgewässern – die Stadt Zürich, die Gemeinde Zumikon und die Gemeinde Küsnacht legten den nach der kantonalen Vorprüfung gemäss § 15 e der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (HWSchV, LS 724.112) überarbeiteten Entwurf der Gewässerraumfestlegung gemäss § 15 g HWSchV vom 21. Mai 2025 bis zum 21. Juli 2025 während 60 Tagen öffentlich auf und machte die Planaufgabe öffentlich bekannt. Über den Beginn der öffentlichen Auflage informierten die Gemeinden die von der Festlegung betroffenen Grundeigentümer schriftlich, soweit diese Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz haben oder der Gemeinde schriftlich ein inländisches Zustelldomizil bezeichnet haben. Während dieser Frist konnte jedermann zum Entwurf Einwendungen erheben (§ 15 g Abs. 4 HWSchV).

Innert der Auflagefrist ist keine Einwendung, sondern nur eine Stellungnahme (ohne Anträge) eingegangen.

## 2. Einwendung ohne Antrag

**Stellungnahme vom 10. Juni 2025 betreffend Festlegung des Gewässerraums in Bezug auf die Bahnlinie Zürich Stadelhofen – Rapperswil, KM 8.400 – 10.300**

In der Stellungnahme der SBB wird für die weitere Planung um Berücksichtigung der nachfolgenden Hinweise gebeten:

- Die Festlegung des Gewässerraums resp. die daraus resultierenden Massnahmen dürfen keine Erhöhung oder Verschiebung von Risiken zu Ungunsten der SBB verursachen in Bezug auf Naturgefahren.
- Bestehende Entwässerungsanlagen oder Sickerleitungen der Bahn dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden. Der Bahnkörper dürfe nicht gefährdet werden durch Anstauung an den Bahndamm oder Unterspülung, die Stabilität soll sichergestellt sein.
- Es darf für die SBB keinen erhöhten Unterhaltsbedarf geben was die Grünpflege/Böschungssicherung und -unterhalt betrifft. Aus Sicherheitsgründen sei die maximale Höhe von Büschen und Bäumen entlang der Bahngleise begrenzt, sodass im Falle eines Sturzes das Eisenbahnbankett nicht erreicht werde.

### Hinweis der Baudirektion

Bei der vorliegenden Gewässerraumfestlegung handelt es sich um eine rein planerische Massnahme, aus der weder wasserbauliche Massnahmen noch unmittelbare bauliche Auswirkungen auf Anlageteile der SBB resultieren. Durch die Festlegung des Gewässerraums werden die gestellten Bedingungen daher grundsätzlich erfüllt resp. hat die Festlegung des Gewässerraums keine Auswirkungen auf diese.

Durch die Festlegung des Gewässerraums werden Ausbau-, Unterhalts- und Erneuerungsprojekte der SBB nicht verunmöglicht. Standortgebundene und im öffentlichen Interesse liegende Bauten und Anlagen sind im Gewässerraum bewilligungsfähig. Für

bestehende Bauten und Anlagen innerhalb des Gewässerraums gilt die Bestandesgarantie.

Bei baulichen Veränderungen im Gewässerraum – sei es von Seiten Wasserbau aufgrund eines konkreten Wasserbauprojekts oder von Seiten SBB bei Ausbau- oder Erneuerungsprojekten – ist im Rahmen des jeweiligen konkreten Bauvorhabens die Einhaltung der von der SBB gestellten Bedingungen zu prüfen.